



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
15. Dezember 2021

Sechundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 54

Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 9. Dezember 2021

[*aufgrund des Berichts des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss) (A/76/416, Ziff. 13)*]

76/78. Tätigkeiten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 194 (III) vom 11. Dezember 1948, 212 (III) vom 19. November 1948, 302 (IV) vom 8. Dezember 1949 und alle späteren diesbezüglichen Resolutionen, namentlich ihre Resolution 75/94 vom 10. Dezember 2020,



unter Begrüßung der gemeinsamen Anstrengungen der Aufnahmeländer und der Ge-

besorgt über Pläne und Maßnahmen, die unter Verstoß gegen das Völkerrecht und das Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal die Tätigkeiten des Hilfswerks, einschließlich in Ost-Jerusalem, beeinträchtigen oder behindern, und erneut auf die Notwendigkeit hinweisend, dass das Hilfswerk sein Mandat zur Unterstützung der Palästinaflüchtlinge ohne Beeinträchtigung wahrnimmt, so auch in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems,

in Würdigung des Gesundheitspersonals des Hilfswerks für seinen Einsatz, mit dem es die schweren Belastungen bewältigt, denen das Gesundheitssystem aufgrund der zahlreichen Opfer unter der palästinensischen Zivilbevölkerung im Gazastreifen in letzter Zeit ausgesetzt ist,

sowie in Würdigung der wichtigen Rolle, die das Hilfswerk in allen seinen Einsatzgebieten spielt, um die Ausbreitung von COVID-19 verhindern und eindämmen zu helfen,

in dieser Hinsicht *mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis* über die anhaltenden Auswirkungen auf die humanitäre und die sozioökonomische Lage der Palästinaflüchtlinge im Gazastreifen, darunter der hohe Anteil von Ernährungsunsicherheit, Armut und Vertreibung sowie die Erschöpfung der Bewältigungskapazitäten,

unter Hinweis auf das von den Vereinten Nationen im September 2014 vermittelte temporäre Dreiparteien-Übereinkommen und betonend, dass dringend alle von Israel über den Gazastreifen verhängten Abriegelungen und Einschränkungen aufgehoben werden müssen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution [ES-10/18](#) vom 16. Januar 2009 und die Resolution [1860 \(2009\)](#) des Sicherheitsrats vom 8. Januar 2009 sowie das Abkommen vom 15. November 2005 über die Bewegungsfreiheit und den Zugang,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über den anhaltenden Mangel an Klassenräumen, unter anderem im Gazastreifen, und die sich daraus ergebende Beeinträchtigung des Rechts von Flüchtlingskindern auf Bildung,

betonend, dass es dringend geboten ist, die erforderliche humanitäre Hilfe und finanzielle Unterstützung für das Voranschreiten des Wiederaufbaus und der Erholung im Gazastreifen bereitzustellen, namentlich indem die rechtzeitige Förderung von Bauprojekten, einschließlich umfassender Arbeiten zur Instandsetzung von Unterkünften, sichergestellt wird, und dass weitere dringende, von den Vereinten Nationen geleitete Maßnahmen des zivilen Wiederaufbaus beschleunigt werden,

24. *begrüßt* Zusagen von Staaten und Organisationen, dem Hilfswerk diplomatische und fachliche Unterstützung bereitzustellen, auch durch die Zusammenarbeit mit

Menschen mit Behinderungen Rechnung zu tragen, insbesondere auch durch die Bereitstellung der notwendigen psychosozialen und humanitären Unterstützung, im Einklang mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes²¹, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau²² und dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen²³;

34. *legt* dem Hilfswerk *außerdem nahe*, durch seine Programme auch weiterhin die Schutzbedürftigkeit der Palästinaflüchtlinge zu verringern und ihre Eigenständigkeit und Resilienz zu erhöhen;

35. *anerkennt* die akuten Schutzbedürfnisse der Palästinaflüchtlinge in der gesamten Region und befürwortet die Anstrengungen des Hilfswerks, zu koordinierten und dauerhaften Maßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht beizutragen, einschließlich des neuen strategischen Schutzrahmens des Hilfswerks;

36. *lobt* das Hilfswerk für seine Programme humanitärer und psychosozialer Unterstützung sowie andere Initiativen, in deren Rahmen, auch im Gazastreifen, Freizeit-, Kultur- und Bildungsaktivitäten in allen Bereichen für Kinder angeboten werden, eingedenk ihres positiven Beitrags, fordert die uneingeschränkte Unterstützung solcher Initiativen durch die Geber- und die Aufnahmeländer und spricht sich für den Aufbau und die Stärkung von Partnerschaften aus, um die Bereitstellung dieser Dienste zu erleichtern und zu fördern;

37. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, die Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten in vollem Umfang einzuhalten;

38. *fordert* Israel *außerdem auf*, sich zur Gewährleistung der Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hilfswerks, des Schutzes seiner Institutionen sowie der Sicherung seiner Einrichtungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, jederzeit an die Artikel 100, 104 und 105 der Charta der Vereinten Nationen und an das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen zu halten;

39. *fordert* die Regierung Israels *nachdrücklich auf*, dem Hilfswerk alle Transitgebühren und sonstigen finanziellen Verluste, die ihm durch die von Israel auferlegten Verzögerungen und Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und des Zugangs entstanden sind, zügig zurückzuerstatten;

40. *fordert* Israel *auf*, insbesondere die Behinderung der Bewegungsfreiheit und des Zugangs der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Fahrzeuge und Versorgungslieferungen des Hilfswerks und die Erhebung von Steuern, zusätzlichen Gebühren und Abgaben, die nachteilige Auswirkungen auf die Tätigkeiten des Hilfswerks haben, zu beenden;

41. *fordert* Israel *erneut auf*, die Einschränkungen, die die Einfuhr der notwendigen Baumaterialien und Versorgungsgüter für den Wiederaufbau und die Instandsetzung der verbleibenden beschädigten oder zerstörten Flüchtlingsunterkünfte und für die Durchführung ausgesetzter und dringend benötigter ziviler Infrastrukturprojekte in den Flüchtlingslagern im Gazastreifen behindern oder verzögern, vollständig aufzuheben, und nimmt dabei

²¹ United Nations, , Vol. 1577, Nr. 2754, Nr.

A/RES/76/78

Tätigkeiten des Hilfswerks der Vereinten Nationen